

1701. Bauordnung. A. Mit Eingabe vom 29. August 1889 legt der Gemeindrath Enge die Bau- und Niveaulinienpläne für den obern Theil der Straße am Schanzengraben zur Genehmigung vor. Dieselben waren am 9. Juli im Amtsblatt publizirt, und nach Erklärung des Bezirksrathes sind Einsprachen dagegen nicht erfolgt.

B. Durch Regierungsbeschluß vom 18. Mai 1889 wurden die Bau- und Niveaulinien für die untere Strecke der Straße am Schanzengraben, von der Stadtgrenze bis zur Gartenstraße genehmigt und der Gemeindrath Enge eingeladen, zum Anschluß daran, für die obere Strecke dieser Straße, von der Gartenstraße bis zum Bleicherweg, unverzüglich die Bau- und Niveaulinien festzusetzen, auszusprechen, und die Pläne vorzulegen, was nun geschehen ist.

C. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Gegen die Pläne ist nichts einzuwenden. Die Baulinie sowohl als die Niveaulinie waren bereits gegeben.

Der Regierungsrath,
nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten,
beschließt:

1. Die vom Gemeindrath Enge vorgelegten Pläne betreffend die Bau- und Niveaulinien an der Straße am Schanzengraben, von der Gartenstraße bis zum Bleicherweg, werden genehmigt.

2. Mittheilung an den Gemeindrath Enge unter Rücksendung je eines Exemplars der genehmigten Pläne, sowie an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückschluß der übrigen Akten und Pläne.